

# **Merkblatt für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte für das Jahr 2022**

## **Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Als Mitglied der Tierärzteversorgung Niedersachsen sind Sie mit der Aufnahme einer tierärztlichen Beschäftigung auch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Sie können sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Diese Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI).

Nehmen Sie eine neue Beschäftigung auf, ist immer ein neuer Befreiungsantrag erforderlich. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Änderung im Beschäftigungsverhältnis.

Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn Sie den Antrag **innerhalb von drei Monaten** nach Aufnahme der tierärztlichen Beschäftigung stellen. Bei späterer Antragstellung wirkt die Befreiung erst vom Eingang des Antrages an. In diesem Fall zahlen Sie für die Zwischenzeit zusätzliche Beiträge an uns.

## **Beitragshöhe**

Die Beitragshöhe beträgt analog zur gesetzlichen Rentenversicherung 18,6 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgeltes, höchstens 1.311,30 EUR monatlich (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrages zur Tierärzteversorgung zu zahlen (§ 172 a Sozialgesetzbuch VI).

## **Beitragszahlung**

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, ob dieser die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) direkt an die Tierärzteversorgung Niedersachsen zahlt.

Wird Ihnen der Arbeitgeberanteil zusammen mit dem Gehalt ausgezahlt, werden beide Anteile monatlich um den 10. des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen. Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat.

## **Doppelversicherungspflicht**

Haben Sie den Befreiungsantrag nicht oder verspätet gestellt, bleiben Sie für den jeweiligen Zeitraum versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie zahlen zusätzlich zu den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung 3/10 (393,39 EUR monatlich) an die Tierärzteversorgung Niedersachsen (§ 15 Absatz 3 Nr. 3 Alterssicherungsordnung).

## **Zusätzliche Einkünfte aus selbstständiger tierärztlicher Tätigkeit**

Üben Sie neben Ihrem Beschäftigungsverhältnis noch eine selbstständige tierärztliche Tätigkeit aus, sind diese Einkünfte ebenfalls beitragspflichtig. Für weitere Informationen lesen Sie bitte unser Merkblatt für selbstständige Tierärztinnen und Tierärzte.

## **Freiwillige Zuzahlungen**

Sie können freiwillig zusätzliche Beiträge bis zum Höchstbeitrag von monatlich 1.966,95 EUR (jährlich 23.603,40 EUR) leisten. Zahlungsfrist ist der 31.12. des Kalenderjahres.

Nach dem vollendeten 52. Lebensjahr ist die Zuzahlung eingeschränkt.